

Ferdinand Bischoff – Rechtsgeschichte und Musikwissenschaft

Ein altösterreichisches Gelehrtenleben

Von Hermann Baltl

Ferdinand Bischoff – diesen Namen kennt wohl jeder, der sich näher mit steirischer und österreichischer Geschichte des Mittelalters befaßt. Auch mir waren seine Arbeiten, insbesondere die zum steiermärkischen Landrecht des Mittelalters und zum Pettauer Stadtrecht von 1376, schon sehr früh immer wieder wertvoll zur Hand. Aber wohl erst 40 Jahre später, mit zunehmender Nachdenklichkeit, steigender Einsicht und Bewunderung für die unter viel schlechteren äußeren und archivalischen Verhältnissen entstandenen Arbeiten unserer Vorgänger, kam es zum Plan, Professor Bischoff biographisch vorzustellen und dabei nach Möglichkeit über das Bild, das Arnold Luschin von Ebengreuth vor 75 Jahren in seinem Nachruf auf Bischoff gegeben hat, hinauszugehen.¹ Bald aber zeigte sich, wie so oft bei Biographien, die Schwierigkeit, ein langes und erfülltes Leben, das im rechts- und geschichtswissenschaftlichen Bereich naturgemäß leichter nachzuzichnen ist, so vorzustellen, daß das ganze Bild der Persönlichkeit sichtbar wird – und vor allem auch die zweite Welt, in der Bischoff lebte und wirkte, die Musik, die darstellende Kunst und ihre Geschichte. Dennoch soll es versucht werden.

¹ Arnold Luschin von Ebengreuth, Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, 66, 1916, S. 393 ff., und ZHVSt 14, 1916, S. 165 ff., weithin identisch mit dem erstgenannten Nachruf. Dort auch Schrifttumsverzeichnisse. Grazer „Tagespost“, 17. August 1915. „Wiener Zeitung“ vom 1. September 1915, S. 4 f. P. Hradil, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. 36, 1915, S. 648 f. Österreichisches biographisches Lexikon I, 1956, S. 87. Th. Mayer-Maly, Neue Deutsche Biographie 2, 1955, S. 262 f. F. Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz 1886, S. 190, 194.

Unter dem Titel „Erinnerungen“ verfaßte Bischoff, wohl in seiner Lemberger Zeit, einen bleistiftgeschriebenen Rückblick auf sein bisheriges Leben, der mir von Herrn Hofrat Dr. Heinrich Schwach und Frau Margarete Dobrauz, beide in Graz, dankenswert verfügbar gemacht wurde. Diese „Erinnerungen“ beziehen sich zu einem sehr großen Teil auf Musikalisches.

Von Dr. Rudolf Bischoff, dem Sohn des Bruders von Ferdinand Bischoff, existiert eine, allerdings nur drei Seiten umfassende „Familienchronik“ mit Stammbaum (freundliche Mitteilung von Frau Fides Neubauer, einer Verwandten).

Ausführlich wurde das Grazer Universitätsarchiv herangezogen (Zitate mit der Geschäftszahl, dem Studienjahr und meist auch dem Datum). Aus dem Grazer Landesarchiv, Abteilung Bürgergasse, ergaben sich außer dem Verlaßakt keine zusätzlichen Einblicke und ebenso nicht aus dem Personalakt von Bischoff im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv.

Ferdinand Franz Xaver Georg Bischoff kam am 26. April 1826 in Olmütz als Sohn des Apothekers Franz Bischoff und dessen Frau Antonia als zweites von vier Kindern zur Welt. Olmütz (Olomouc), 22 Jahre später, am 2. Dezember des Revolutionsjahres 1848, Schauplatz des Thronwechsels von Ferdinand I. auf Franz Joseph, liegt etwa 200 km südöstlich von Prag und etwa 60 km nordöstlich von Brünn in einem der fruchtbarsten Gebiete Böhmens und Mährens; eine Stadt reich an Kirchen, alter Bischofsitz, Gerichtssitz, bedeutende Garnisonsstadt, große und als Gefängnis berüchtigte Festung. Die March (Morawa) durchfließt sie, dieser Fluß, der im alten Österreich und auch noch heute Verbindungs-, Schicksals- und Grenzfunktion hat; sie fließt nach Süden nach Niederösterreich, zur Donau. Aber auch die Mährische Pforte ist von Olmütz nicht weit und auch nicht das damalige Rußland. Nach Graz, wo Bischoff so lange lebte und auch starb, beträgt die Luftlinie nicht mehr als etwa 330 km; eine Stadt also im Schnittpunkt vieler Kräfte und Kulturen.

Über seine Kinder- und Jugendzeit in diesen vormärzlichen Tagen ist wenig bekannt. Im folgenden bringe ich einiges aus den „Erinnerungen“. Dem Gymnasium in Olmütz, in das er mit neun Jahren eintrat, bewahrte er keine gute Erinnerung: „Mir hat der Unterricht keine Lust zum Lernen gemacht ... in der That habe ich sehr wenig gelernt.“ Auch das Klavierspiel betrieb er zunächst ohne große Lust, so daß er nach zwei Jahren „nicht im Stande war, einen Walzer ... halbwegs anständig zu spielen“: „Und doch war schon damals die Musik ein Hauptvergnügen von mir.“ Ein Mitschüler schenkte ihm einige Noten, den Klavierauszug zur „Weißen Dame“ von Boieldieu – der Beginn seiner Musikaliensammlung.

Ohne elterlichen Druck, weil er meinte, Lust zur Chemie zu haben, und wenig Freude am Vorbereitungsstudium Philosophie hatte, trat er in die elterliche Apotheke als Praktikant ein. Doch dies war eine Enttäuschung; es lag ihm nicht, „außer Pomaden fast nichts zu bereiten, den Dienstmädchen ... schön zu thun ... für den Gehilfen, einen hübschen, freundlichen Steierer, der aber mit sehr fraglichen Weibsbildern sehr frei anbandelte auch keine Sympathie“. So nahm er die „verhaßte Philosophie“ seit 1844/45 für zwei Jahre auf sich – damals eben die Studienvoraussetzung – und bemühte sich, „möglichst viel zu musizieren ... und schrieb Noten ab, soweit ich konnte“. Zugleich las er viel, „viele Stunden am Dach oder Dachboden, auf Glockenthürmen ...“, für einige Zeit kam auch Flötenspielen dazu, obwohl ihm am Anfang beim Blasen „etwas schwindlig“ wurde. Er lernte in dieser Zeit, also vor der Mitte der vierziger Jahre, mehrere Musiker kennen: der Violinvirtuose Luis Minkus schenkte ihm von Beethoven korrigierte Partituren aus „Fidelio“. Immer häufiger sang er mit Freunden im Terzett und Quartett, wurde Mitglied des Olmützer Gesangsvereins, sein Chormeister und sang als zweiter Tenor auch im Solo – alles neben dem Studium. Später, wohl schon um 1850, leitete er einige Konzertwerke, darunter auch den „Chor der Derwische ... mit Orchester mit größtem Beifall“.

1846 konnte er in Olmütz mit dem rechtswissenschaftlichen Studium beginnen, an dem ihn besonders die Geschichte des Rechts interessierte.

Ein Verzeichnis des Gesamtwerkes von Bischoff schien im Hinblick auf das im Nachruf von Luschin relativ ausführlich enthaltene Verzeichnis entbehrlich, zumal die Feststellung vieler kleiner und kleinster Beiträge Bischoffs, insbesondere in Zeitungsartikeln, unverhältnismäßig viel Zeitaufwand erfordert hätte und wohl doch nicht vollständig zu gestalten gewesen wäre.

Primär wurde die historische, insbesondere die rechtshistorische Seite des wissenschaftlichen Werks von Bischoff herangezogen, doch wurde, soweit ich dies mangels Fachkenntnissen vermochte, auch das musikwissenschaftliche Schaffen vorgeführt.

Bischoff gab schon in diesen ganz jungen Jahren mehrfach musikalische Anregungen; so gründete daraufhin ein ihm bekannter Staatsanwalt den Olmützer Musikverein, wobei Bischoff für den Gründungsfonds zwei Teile aus Haydns „Jahreszeiten“ und anderes dirigierte. Auch wirkte er als Rezensent musikalischer Aufführungen. All dies beruhte, „abgesehen von meinem dürftigen Klavierunterricht, auf Selbstunterricht ... am meisten nützte mir das Musikhören in Oper und Kirche und das Musik machen“ zusammen mit Freunden. Unvergesslich war ihm, wie einer seiner Freunde, „um mich Beethovens Adelaide kennen zu lehren, seine Schwester vom Acker holte, die mir ... dieses berühmte Gesangstück vorsang“. Er bekam oft Noten geschenkt, „die ich mir abschrieb und aus den Stimmen in Partituren setzte, wie zum Beispiel das erste Finale in Don Juan ...“. Aus leichteren Partituren machte er sich Klavierauszüge: „Dieses Abschreiben war mir inneres Hören ...“. Sein Musikverständnis schrieb er in seinen „Erinnerungen“ dem sehr frühen Opernbesuch in Olmütz mit durchaus achtbaren Vorstellungen zu: „In der Oper ist die Musik doch fast immer Empfindungsausdruck oder Malerei; so schien mir auch die Instrumentalmusik als Ausdruck freudiger, heiterer oder trauriger, schmerzlicher Stimmung, als Schwärmerei und Fröhlichkeit, Übermut, Humor, Kampf und Streit.“ „Reine Programmusik, welche eine Dichtung ohne Worte wiedergeben will, schien mir immer als eine Verirrung.“ Andererseits sagt er etwa: „Unvergesslich ist mir auch das Orchester des alten Strauß ... die Feinheit, mit welcher die Sommernachtstraum-Ouverture Mendelssohns vorgetragen wurde.“ Weniger Gefallen scheint er an Richard Wagner gefunden zu haben.

Im Jahr 1848 machte er, wie damals üblich, eine Fußreise über Wien und die Steiermark bis nach Berchtesgaden, zurück über Linz auf der Donau, und dabei wurde „manches Quartett gesungen“. Beim Aufenthalt in Wien „sahen wir die Stadt im Revolutionsgewand. Ich hatte diese schon früher gesehen, als Glied der Olmützer akademischen Legion der Nationalgarde.“ Im Kloster der vertriebenen Karmeliterinnen untergebracht, gab es mit „Exerzieren, Wache stehen usw. viel Spaß und manchen Ulk“.

Die im vormärzlichen Österreich herrschende naturrechtlich bestimmte Betrachtung des Rechts war in den letzten Jahren des Vormärz und insbesondere nachher immer mehr von der in Deutschland insbesondere von Friedrich Carl von Savigny, Josef Eichhorn, den Brüdern Grimm und anderen ausgehenden Historischen Schule bekämpft worden. Für diese nachher so bedeutungsvoll gewordene wissenschaftliche Richtung war die Geschichte des Rechts als Quellengeschichte und als spezifisch dem Volksgeist verbundene Disziplin Maßstab aller Rechtsbetrachtung und aller Rechtspolitik. Nach der niedergeschlagenen Revolution steigerte sich die Verdammung des Naturrechts, das man für die freiheitliche Bewegung des Jahres 1848 verantwortlich machte, in den Kreisen des Hofes und der Kirche immer mehr.² Offenbar fiel es Bischoff leicht, die an sich durchaus mög-

² Der als Nachfolger von Gentz in Österreich tätige Karl Ernst Jarcke (10. November 1801, Danzig–27. Dezember 1852, Wien), ein wichtiger Ratgeber für die Universitätsreform von Thun-Hohenstein, äußerte in einer Denkschrift, daß die Universitäten früher von einem „ebenso stupiden als revolutionären Naturrecht“ beherrscht gewesen seien. Die deutsche Rechtsgeschichte wurde, wie Thun an den Kaiser ausführte, als „staatspolitisch wichtiges Bildungsfach“ bezeichnet, weil sie die Bedeutung des Christentums gegenüber den heidnischen Ideen zeige. Es sei wichtig, möglichst wenig Rechtsphilosophie zuzulassen und nur Katholiken als Hochschullehrer zu berufen. H. Lentze, Die Universitätsreform des Grafen Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962, S. 192 ff., 236 f.

liche, ja naheliegende Verbindung zwischen beiden Richtungen zu finden und nach seiner Promotion zum Doktor beider Rechte (16. November 1850 in Olmütz) in wenigen Jahren mit einer Reihe von quellengeschichtlichen, deutlich auf der Historischen Rechtsschule beruhenden Publikationen hervorzutreten.

Nach der Promotion war er kurze Zeit bei der Staatsanwaltschaft Olmütz tätig, dann beim dortigen Bezirksgericht und bei einem Rechtsanwalt und konnte sich, was später und heute wohl unmöglich wäre, in wenigen Monaten, am 13. März 1851, für Deutsche Rechtsgeschichte in Olmütz habilitieren, bald darauf (19. August 1852) auch für Österreichisches Bergrecht. Beide Fachgebiete waren damals von der österreichischen Unterrichtsverwaltung überaus gesucht, das eine, weil nach 1848 die katholische Restauration besonderes Gewicht auf eine nicht naturrechtlich, sondern historisch-konservativ im Sinne des Bundes von Thron und Altar ausgerichtete Rechtslehre legte, und das andere, weil gerade damals das neue Berggesetz (25. Mai 1854, RG 146) in Vorbereitung war, das übrigens erst in unserer Zeit reformiert wurde. Es folgte noch die Habilitierung für die Geschichte des Zivilrechts in Österreich in Wien am 2. Juli 1854, womit er eine ausgedehnte *venia* besaß.

In dieser Zeit, in der er viel Zeit und Mühe für die Vorbereitung seiner wissenschaftlichen Arbeiten, die Vorlesungen, Habilitierungen usw. aufwendete, hatte er wenig Zeit für Musik: aber „unvergeßlich ist mir ein Concert der Jenny Lind im großen Redoutensaal. Das war Gesang! Keine der vielen Sängern, die ich gehört habe, läßt sich mit ihr vergleichen, obwohl ihre Stimme immer wie verschleiert oder belegt klingt: aber mit dieser Stimme ... mit den Flöten und Geigen sang sie die schwierigsten Läufe um die Wette, riß durch Größe des Vortrages alles hin, konnte zu Tränen rühren, aber auch durch reizenden, naiven, lustigen Vortrag Heiterkeit hervorrufen ...“

Daß Bischoff allem Anschein nach nicht zu den extremen Stürmern des Jahres 1848 gehörte, seiner Veranlagung nach wohl eher liberal-konservativ war, empfahl ihn sicherlich noch zusätzlich, und so kam es auch, daß er schon 1852 von Olmütz wegging und in Wien am Theresianum eine gut bezahlte Stellung als Studienpräfekt annahm und berechnete Aussichten hatte, bald eine Professur zu erhalten. Er hatte mit dem Minister Graf Leo Thun-Hohenstein, der ja die Unterrichts- und Universitätsreformen dieser Zeit entscheidend und energisch betrieb, näheren Kontakt.

Tatsächlich erfolgte am 23. September 1855 seine Ernennung zum Außerordentlichen Professor der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Lemberg. Aber schon beträchtliche Zeit vorher muß er in großem Maß Quellenforschung betrieben haben, denn im selben Jahr erschien sein qualitativ volles Buch „Deutsches Recht in Olmütz“, das er zu bescheiden ein „rechtsgeschichtliches Fragment“ nannte. Er hatte bereits 1851 vom dortigen Gemeinderat die Erlaubnis erhalten, das Stadtarchiv zu benutzen, also unmittelbar nach seiner Promotion. Diese erste große Arbeit von Bischoff entsprach genau dem, was damals wissenschaftlich gebraucht und politisch gewünscht war: Rechtsgeschichte eines überschaubaren Gebietes anhand der Quellen, durchaus im Sinn der von den Vertretern der deutschen Historischen Schule³ dargebotenen, erstmals wissenschaftlich überprüften und

³ Jakob Grimm, Carl Friedrich Eichhorn, Ernst Theodor Gaupp, Heinrich Zöpfl, Georg Ludwig Maurer und besonders Heinrich Gottfried Philipp Gengler sowie C. G. Homeyer. Dessen Buch über „die Haus- und Hofmarken“, Berlin 1870, hat Bischoff MHVSt 19, 1871, S. 232 f., mit steirischen Beispielen besprochen.

überprüfbar Methoden. Dazu muß bemerkt werden, daß auf österreichischem Boden August Chabert⁴ und Emil Franz Rössler⁵ unter viel widrigeren Umständen rechtsgeschichtliche Arbeiten hoher Qualität beisteuerten, die ebenfalls auf Bischoff bestimmend einwirkten. Dazu sollte angemerkt werden, daß eine allerdings wenig kritische Rechtsquellenforschung vor allem im Reich bereits im 17. und 18. Jahrhundert bemerkbar ist, wie sie z. B. die Arbeiten von J. Chr. Lünig, „Teutsches Reichsarchiv“, Leipzig 1713 ff., oder die bekannteren J. J. Moser, „Reichsstättisches Handbuch“, Tübingen 1732, oder J. J. Weingarten, „Fasciculi diversorum iurium“, Nürnberg 1690, darbieten. Auf dem Boden solcher Arbeiten hatte sich unter dem bestimmenden Einfluß nicht so sehr der Aufklärung, als vielmehr des aufkommenden Nationalismus die Historische Schule germanistischer Richtung weiterentwickeln und zu wissenschaftlicher Bedeutung gelangen können. Jedenfalls, Bischoff behandelt in diesem seinem ersten großen Werk die Entstehung der Stadt Olmütz, ihre Organisation, die tschechisch-deutsche Gemengelage, die Bewidmung mit Magdeburger Recht, dem er sich auch später publizistisch zuwendete. Richtig erkannte er, daß das deutsche Recht und das deutsche Bevölkerungselement in größerem Maße erst gegen Ende des 12. oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu größerer Bedeutung gekommen waren.

Um die Jahreswende 1855/56, sicher in Ergänzung und Fortsetzung des begonnenen Weges und vermutlich auch mit Kenntnis von Minister Thun, erschienen in den „Österreichischen Blättern für Literatur und Kunst“ mehrere Artikel, in denen Bischoff (zunächst nur mit F. B. gezeichnet), quellengeschichtlich ebenso wie programmatisch, in national weit ausgreifendem Rahmen die Meinung vertrat, daß „die geschichtliche Erforschung des Rechts“ einen großen Aufschwung erleben müsse und werde. Es handle sich um die Vorbereitung einer „österreichischen Rechtsgeschichte“, deren Kenntnis neben der römischen und der deutschen Rechtsgeschichte dem Theoretiker unentbehrlich sei, damit das Ziel einheitlichen Rechts im gesamten Kaiserreich erreicht werden könne.⁶ Neben die Edition der Quellen müsse die Einzelforschung treten, also gerade das, was er für Olmütz geboten hatte. Bischoff meint, der Schaffung einer österreichischen Rechtsgeschichte in diesem weiten Sinne stehe weniger der Mangel an Quellen als vielmehr deren „Massenhaftigkeit“ entgegen und der Mangel an „guten Hilfsbüchern“. Das bereits Bekannte müsse geordnet werden, damit eine „Bilanz zwischen unserem wissenschaftlichen Haben und Soll“ möglich sei. August Chabert habe hierzu viel geleistet; obwohl dieser für eine besonders ungünstige Zeit (bis 1855) geschrieben habe, sei es ihm gelungen, eine Arbeit zu liefern, die nicht nur vielfache Anregungen, „sondern auch unberechenbare Erleichterungen“ biete. In dieser Artikelserie⁷ wird auch Emil Franz Rössler als verdienstvoll erwähnt. Bischoff führt in diesen Beiträgen in staunenswerter Komplexität und Kenntnis bereits vorhandene Editionen und andere Arbeiten zur Rechtsgeschichte im ganzen Bereich der Monarchie vor, von den eigentlichen Kronländern über Böhmen, Mähren, Schlesien, Italien, Dalmatien,

⁴ H. Baltl, Dr. August Chabert und die österreichische Rechtsgeschichte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtl. 103, 1986, S. 276 ff.

⁵ H. Baltl, Emil Franz Rössler, ein Rechtshistoriker zwischen Österreich und Preußen, Festschrift für Hans Thieme, Sigmaringen 1986, S. 329 ff.

⁶ Man muß dabei bedenken, daß damals eine einheitliche Rechtsordnung in der ganzen Monarchie weithin bestand und ihre völlige Ausdehnung auch auf Ungarn zumindest teilweise angestrebt und verwirklicht wurde.

⁷ Nr. 52, 1855. Nr. 3, 6, 12, 1856.

Ungarn. Er streift die Verbreitung des deutschen Rechts in den nicht-deutschen Ländern Böhmen, Mähren, Polen und Ungarn, meint, daß das gemeine Recht noch viel zu wenig bezüglich seiner Bedeutung für Österreich erforscht sei und offenbar in den Alpenländern noch im 16. Jahrhundert nicht durchgedrungen gewesen sei,⁸ während in Böhmen das gemeine Recht mehr Bedeutung gehabt habe. „Noch unbedeutender“ sei das, was für die Erforschung des kanonischen und des slawischen Rechts bisher getan wurde, und die Verschmelzung slawischen Rechts mit deutschem Recht sei besonders schwer zu erheben. Wenn Bischoff schreibt, daß das „geschichtliche Studium der italienischen Rechtsquellen, insbesondere der Statuten“, bisher zu wenig betrieben wurde, und Materialien beibringt, so zeigt sich nicht nur seine überregionale Orientierung, sondern auch die Kenntnis der Bedeutung der oberitalienischen Rechte für die gemeinrechtliche und rezeptionsgeschichtliche Forschung. Schließlich findet sich noch ein Zusatz: „Professor Bischoff beabsichtigt, demnächst ein Quellenverzeichnis der österreichischen Stadtrechte zu veröffentlichen.“⁹

Dieses angekündigte Buch erschien zwei Jahre später (abgeschlossen im Sommer 1856) unter dem Titel „Österreichische Stadtrechte und Privilegien mit Literaturangaben und Anmerkungen“ (Wien 1857) mit dem Ziel, den bereits vorhandenen gedruckten Quellenbestand des Mittelalters zusammenzustellen. Wiederum zeigt sich seine Verbindung mit der zeitgenössischen deutschen historischen Forschung, wenn er schreibt, er sei „nach Gutdünken und Möglichkeit den Vorschlägen gefolgt, welche Arnold ... gemacht habe“.¹⁰ Insgesamt enthält dieses Buch 234 Orte mit größeren oder geringeren Texten, oft als Regest, teilweise auch mit Gesamtwiedergabe einzelner Ordnungen, von Agram bis Zwettl.¹¹ Die Bedeutung, die man in diesen Jahren zumal der Quellenforschung zollte, zeigt sich auch im Gründungsauftrag des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ein anderes österreichisches Beispiel bietet ein Landsmann von Bischoff, der Professor Johann Adolf Tomaschek, Edler von Stadowa (16. Mai 1822, Iglau–9. Jänner 1898, Wien), der wenig später sein Buch „Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau“ (Wien 1859) publizierte und in den folgenden Jahren weitere stadtrechtsgeschichtliche Quellen, darunter auch Trient, folgen ließ. Die Lebenswege der beiden haben sich mehrfach begegnet. Im Ganzen ist es wohl nicht abwegig, die besondere Hervorhebung der Stadtrechtsgeschichte und bald auch der bäuerlichen Rechtsquellen in dieser Zeit in Verbindung zu setzen mit dem nach 1848 verstärkten Auftreten bisher nicht eben privilegierter Bevölkerungsteile, die in einem gewandelten politischen Umfeld auch ihre histo-

⁸ Man habe nämlich noch in dieser Zeit so wenige Advokaten gehabt, daß Rechtsvertreter von außerhalb des Landes geholt worden seien. Dazu muß freilich gesagt werden, daß das Auftreten von Advokaten kein unbedingtes Indiz für Wirksamkeit romanistischer Normen ist.

⁹ 40 Jahre später bezeichnete Luschin anlässlich der Emeritierung Bischoffs diese damalige Publikation als „wissenschaftliche Tat“. Damals habe ein solcher Mangel an Lehrkräften für diese Fächer geherrscht, daß die Grazer Lehrkanzel erst 1857 mit Prof. Sandhaas besetzt werden konnte, während der einzige Österreicher, eben Bischoff, in Lemberg war.

¹⁰ Wilhelm Christoph Friedrich Arnold (1826–1893), vor allem als Stadtrechtswissenschaftler und Verfassungshistoriker, aber auch als Ortsnamenforscher bekannt.

¹¹ Das von mir benützte Exemplar der Grazer Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsbibliothek trägt übrigens zahlreiche handschriftliche, offenbar von Arnold Luschin von Ebengreuth stammende Zusätze und Nachträge.

rische Bestätigung suchten. Bischoff aber ist wohl der erste österreichische Professor, der die Rechtsgeschichte in dieser Art auf Dauer und erfolgreich vertreten konnte – denn die aus dem Reich berufenen katholischen Hochschullehrer¹² haben in der Regel wenig Sinn für die österreichischen Verhältnisse gehabt.

Ich übergehe andere Arbeiten, die Bischoff in seiner Lemberger Zeit publizierte; sie beschäftigten sich größtenteils mit ähnlichen Gebieten, wie z. B. mit einem deutschen Rechtskodex in Krakau, mit der Geschichte des Magdeburger Rechts, einem Artikel, in dem die weite Verbreitung deutschen Rechts „in dem ehemaligen polnischen Reiche“ nachgewiesen wurde, oder die Studie über „Das alte Recht der Armenier in Lemberg“, ein Thema, das er später nochmals behandelte und das seine Vielseitigkeit und Aufgeschlossenheit für andere Volksgruppen zeigt.¹³ 1864 schrieb er in seiner bedeutenden Quellensammlung „Urkunden zur Geschichte der Armenier in Lemberg“,¹⁴ daß die neue Geschichtsforschung besonderen Wert auf „jene Rechtsquellen, welche über die sozialen Rechts- und Kulturzustände Auskunft gewähren“, legen müsse – 100 Jahre also vor unserer Zeit, die die Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte als eine höhere Einheit begreift und in den Vordergrund ihrer Betrachtungen stellt.

Ein ganz anderes, auch heute noch und wieder sehr oft behandeltes Thema hat die von Bischoff gemeinsam mit Ch. d'Elvert¹⁵ in seiner Lemberger Zeit verfaßte Arbeit „Zur Geschichte des Glaubens an Zauberer, Hexen und Vampire in Mähren und Österreichisch-Schlesien“, Brünn 1859. Der erste Teil (S. 1–61), der von Bischoff stammt, behandelt etwa 50 bisher unbekannte Hexenprozesse aus dem Ende des 17. Jahrhunderts in mährischen Orten anhand von Dokumenten aus dem Stadtarchiv Olmütz in aktenmäßiger Reihenfolge, so daß sehr gute Einblicke in die angeklagten Vergehen und das Verfahren geboten sind. Viele Jahre später hat Bischoff einen steirischen Hexenprozeß aus dem St. Lambrecht des 17. Jahrhunderts behandelt.¹⁶ Damit traf er sich mit dem großen Erforscher des Hexenglaubens und der Hexenprozesse Fritz Byloff, der 1902 in Graz sein Buch „crimen magiae“ erscheinen ließ.

In seine Lemberger Zeit fällt auch die Heirat mit Maria Anna, geb. Schwach (9. August 1862, Graz. Die Familie Schwach war aus Neu-Titschein zugezogen), mit der er bis zu seinem Tod in glücklicher, von gemeinsamer Musikliebe begleiteter Ehe lebte.

Was war alles seit 1850, dem Beginn des österreichischen Neoabsolutismus und zugleich dem Jahr, in dem der junge Dr. Bischoff ins Berufsleben zu treten begann, in Europa, in der Welt und in Österreich geschehen? Rußland, so lange Österreichs Bundesgenosse, wurde vor allem unter dem Eindruck der österreichischen Haltung während des Krimkrieges immer mehr zum Gegner, England fügte sein Weltreich zusammen, Frankreich war wieder europäische Großmacht, Preußen strebte offen nach der Herrschaft im Deutschen Bund und in einem künftigen „Reich“, und das geeinte Italien war im Kommen; der Kirchenstaat, für den Österreich immer, auch mit den Waffen, eingetreten war, steuerte dem Untergang zu, die

¹² Für die Universitätspolitik dieser Jahre war grundlegende Maxime, „nur Katholiken aus dem Reich zu berufen“, Lentze, S. 266.

¹³ Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 40, 1862. 50, 1865. Österr. Blätter für Literatur und Kunst 1857.

¹⁴ AÖG 32, 1864, S. 1 ff., die mit dem Jahr 1377 beginnt.

¹⁵ 11. April 1803, Brünn–28. Jänner 1896, Jurist und Historiker.

¹⁶ Über steirische Rechtspflege im 17. Jahrhundert, ZHVSt 12, 1914, S. 9 ff.

Ungarn standen seit 1848 in mehr oder weniger offener Obstruktion und Feindschaft, die slawischen Völker der Monarchie fanden sich im nationalen, ökonomischen und politischen Aufbruch, und Metternich, so lange „der Kutscher Europas“, war nur noch resignierender Beobachter. Im Inneren regierte ein Kaiser, der als einziger europäischer Herrscher außer dem russischen Zaren noch an einem erstarrten, abgelebten Absolutismus und Gottesnadentum festhielt und dann doch seit 1859 immer mehr zu einem tiefgreifenden Staats- und Verfassungsumbau gezwungen wurde. Wie hatten sich doch die Dinge seit dem geruhsamen Vormärz des Jahres 1826, des Geburtsjahres Bischoffs, verändert – wie hat er das etwa während seiner Lemberger Jahre, wo er die explosive Situation in Galizien und in Österreichisch-Polen selbst miterlebte, empfunden? Wie als Mitglied eines Berufsstandes, dem in besonderem Maße Recht, Staat, Politik nahestehen, ja eigentlich anvertraut sind? Man kann nur vermuten, daß er dies alles bedrückt verfolgte, aber entsprechend seiner Natur, die nicht auf politisches Auftreten gerichtet war, weiter für seine wissenschaftliche Arbeit lebte und im stillen hoffte, von Lemberg an eine andere Universität zu kommen, wofür seine intensive Publikationstätigkeit ja sprach. Immerhin hieß es in dem Vorschlag, der zu seiner Versetzung nach Graz führte, daß wohl jeder Professor, der „an einer polnischen Universität“ angestellt sei, hoffe, aus „Verhältnissen, welche für einen Deutsch-Österreicher in vieler Beziehung sehr unangenehm sind“, wegzukommen.

Dieses Wegkommen ergab sich 1865, als der seit 1857 in Graz wirkende deutsche Professor Georg S. Sandhaas (14. September 1823, Darmstadt–2. April 1865, Graz), ein Mann von klassischer Bildung und „tiefer Vielseitigkeit“,¹⁷ verstarb und die Lehrkanzel für Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte neu zu besetzen war. Das Professorenkollegium befaßte sich schon am 6. April 1865 mit der Nachbesetzung,¹⁸ und zwar in einer Weise, die nicht gerade ruhmvoll für die seit der Universitätsreform des Grafen Thun den Fakultäten zukommende und von diesen auch ausübende Autonomie war: Ein Teil des Kollegiums vertrat nämlich die Meinung, man möge das Staatsministerium entscheiden lassen, welche Bewerber in Betracht kommen sollten, ein anderer Teil war für eine Ausschreibung. Ziemlich kühl antwortete das Staatsministerium,¹⁹ die Fakultät müßte doch in der Lage sein, die in Betracht kommenden Bewerber selbst zu überblicken, zumal sich ohnedies schon zwei gemeldet hätten. Vom 26. April 1865 datiert ein Schreiben der Lemberger Fakultät, das im Interesse der Wissenschaft die Bewerbung von Bischoff, ungeachtet des Schadens, der der eigenen Universität erwachse, voll unterstützt. Anderswo würde Bischoff für seine wissenschaftlichen Arbeiten mehr Möglichkeiten finden. Bischoff hätte hier auch zeitweilig „juristische Enzyklopädie“ vorzutragen gehabt – die Einführungsvorlesung – sowie österreichische Staatsgeschichte, Rechtsgeschichte und Bergrecht, bis zu 15 Stunden wöchentlich. Da das Kollegium offenbar dennoch keine Vorschläge erstattete, urgierte das Staatsministerium²⁰ am 19. Juni 1865 die Besetzung unter dem neuerlichen Hinweis, daß ja bereits

zwei Gesuche von den Professoren Dr. Eduard Buhl aus Krakau²¹ und Dr. Ferdinand Bischoff aus Lemberg vorlägen.²² Ein Vorschlag der Fakultät liegt in einem undatierten Text vor, verfaßt vom Ordinarius für Bürgerliches Recht in Graz, Adalbert Theodor Michel.²³ Michels Vorschlag, auf den als den bestfundierten sogleich einzugehen sein wird, fand jedoch geteilte Aufnahme, und insbesondere die deutschen Professoren Friedrich Bernhard Maassen und Gustav Demelius brachten schließlich ein Minderheitsvotum zugunsten zweier deutscher Professoren, Ludwig Rockinger, München, und Friedrich Rive, Breslau, ein, in dem Bischoff nur eine untergeordnete Rolle erhielt.

In Michels Referat hat von den zwei offiziellen Bewerbern Bischoff und Buhl eindeutig der erstere den Vorzug, sowohl auf Grund seiner bisherigen umfassenden Forschungs- und Publikationstätigkeiten wie der zustimmenden Aufnahme, die seine Arbeiten gefunden hätten. Eine leise Mahnung, die anfänglich vielleicht noch nicht ganz befriedigende Rhetorik bei einem „ungeübten Anfänger“ nicht über die wissenschaftliche Eignung zu stellen, klingt an, doch sei auch dies schon längst behoben. Für den zweiten Bewerber führt Michel an, daß er zwar im Lehramt Erfolg gehabt habe, „dagegen fehlen Beweise einer schriftstellerischen Tätigkeit“. Auf einen dritten möglichen Kandidaten machte Michel aufmerksam, einen Kandidaten, der in der deutschen Rechtsgeschichte noch heute einen guten Namen hat: Dr. Ludwig Rockinger²⁴, Sekretär des Bayrischen Reichsarchivs, wäre bereit zu kommen. Zahlreiche seiner Publikationen seien sehr zu würdigen, eine besondere Befähigung zum Lehramt sei Michel nicht bekannt, wäre daher zu erfragen, doch habe er schon immerhin zwölf Semester als Privatdozent für Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in München gelesen; allerdings sei er in seinem Heimatland noch niemals zum Professor vorgeschlagen worden. Zusammenfassend schließt Michel, daß der Vorzug eindeutig Bischoff gebühre, und überdies solle man überhaupt Männer bevorzugen, die lange in unangenehmen Verhältnissen – damit sind besonders die „polnischen Universitäten“ gemeint – ausgeharrt hätten, da sie doch einen Anspruch auf Tätigkeit in den „westlichen Kronländern“ hätten. Soweit also das Gutachten von Professor Michel.

Da die Fakultät offenbar geteilter Meinung war, wohl vor allem deshalb, weil man die von den Professoren Maassen und Demelius angestrebte Verstärkung der deutschen Kollegiumsgruppe nicht wünschte, kam es zu einem Kompromißvorschlag, der die Reihenfolge Bischoff, Buhl und allenfalls Rockinger vorsah: Es wird dabei besonders auf das Ungleichgewicht in den Arbeitsbedingungen für Bischoff und Buhl hingewiesen, die beide an polnischen Universitäten arbeiten müßten, wobei Buhl noch gezwungen war, polnisch zu lernen. Man könne solche Professoren nicht von den deutsch sprechenden Universitäten ausschließen, sondern müsse im Gegenteil trachten, ihnen die Möglichkeit zu geben, „im Interesse der Wissenschaft“ aus solchen Verhältnissen herauszukommen. Daher wird vorgeschlagen, „die beiden Österreicher Bischoff und Buhl“ zu nominieren, auf

¹⁷ ADB 30, 1890, S. 354 f. K. Ebert, „Die Pflege der Rechtsgeschichte an der Grazer Universität im 19. Jahrhundert“, Acta Universitatis Szegediensis 17, 1970, S. 258.

Zum folgenden vgl. auch N. Grass, Festschrift für B. Sutter, Graz 1983, S. 181 ff., 184 ff., und den Personalakt Bischoff im AVA.

¹⁸ 26/3/1865.

¹⁹ 307, 8. Mai 1865.

²⁰ Dieses Ministerium war unter dem Regime der Februarverfassung 1861 hierfür zuständig.

²¹ 1849 Assistent für Allgemeine Welt- und Österreichische Staatengeschichte in Prag, 1856 außerordentlicher Professor für Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Krakau, 1858 ordentlicher Professor ebendort.

²² Das Gesuch von Bischoff stammt vom 15. April, jenes von Buhl vom 11. April.

²³ 15. April 1821, Prag–30. August 1877, Axenfels in der Schweiz. Michel war Dozent in Krakau, 1850 Professor in Olmütz, dann in Innsbruck und seit 1858 in Graz. Er trat später auch als Gemeinde- und Stadtrat und Mitglied des Landesausschusses hervor, ÖBL 6, 1975.

²⁴ 29. Dezember 1824, Würzburg–24. Dezember 1914, München.

Professor Johann Adolph Tomaschek, der kein Interesse an der Grazer Lehrkanzel habe, hinzuweisen und in eventu Rockinger zu nennen.

Hierauf beschloß das Kollegium am 28. Juni 1865 mit sieben Stimmen, Bischoff an erster Stelle vorzuschlagen; auf Buhl entfielen sechs Stimmen und ebenso viele auf Rockinger. In dem darauf eingebrachten, vorher erwähnten Minderheitsvotum der Professoren Demelius und Maassen wurde nun ein an sich sehr geschickt formuliertes Plädoyer für Rockinger und Rive an erster und zweiter Stelle, also zwei aus Deutschland, und nur an dritter und in deutlich diskriminierender Weise Bischoff in Vorschlag gebracht. Die wissenschaftlichen Leistungen von Rockinger würden die des Professors Bischoff in unvergleichlicher Weise überragen, zumal nicht klar sei, „ob das eigentlich juristische Element einen hervorragenden Bestandteil in der wissenschaftlichen Bildung“ des Genannten ausmache.²⁵ Damit zeigte sich freilich ein grundsätzlicher Unterschied in den Kriterien: Nach der Ansicht der beiden „Separatisten“ sollte – die nationale oder nationalpolitische Seite, hier Österreich, hier Deutschland, außer Betracht gelassen – vorwiegend juristisch-theoretische Geschichtserkenntnis entscheidend sein, während die andere Seite geschichtliche Betrachtung historischer Verhältnisse in einem weiten sozialen Umfeld für wesentlicher ansah. Das Argument, das für Rockinger herangezogen wurde – Rive hatte überhaupt nichts auch nur annähernd auf Österreich Bezügliches aufzuweisen, sondern ausschließlich seine Arbeiten über die *dos* und die Vormundschaft in Deutschland –, das Argument also, er habe auch das bayrische Recht behandelt, von dem das österreichische abhängt, zeigt, wie wenig man von der Komplexität der österreichischen Rechtsentwicklung verstand, und letzten Endes, und sicher sehr spitz formuliert, ist auch dieses Separatvotum ein Teil in der damals einem Höhepunkt zustrebenden Konfrontation hier Österreich – hier Preußen und kann dem Versuch, deutschnationale Wissenschaftspolitik durch Besetzungspolitik zu betreiben, zugezählt werden.

Das Staatsministerium brachte hierauf, nachdem noch der Staatsrat unter dem späteren Minister Hasner am 4. August 1865 seine Empfehlung abgegeben hatte, Professor Bischoff beim Kaiser in Vorschlag,²⁶ und am 26. August 1865 ernannte der Monarch Bischoff zum Professor für Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht²⁷ „im Wege der Uibersetzung ... unter Belassung des ihm hiemalen bereits zukommenden Gehalts von 1.260 fl. ö. W. und mit dem Vorrückungsrecht in die Gehaltsstufe von 1.420 fl. nach 20 von ihm in der Eigenschaft als ordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegten Dienstjahren“.

Als Bischoff sein neues Lehramt in Graz zu Beginn des Wintersemesters 1865/66 antrat, waren gerade fünf Jahre seit der mit dem Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860 formell eingeleiteten Reichsreform verstrichen, fünf Jahre, in denen zwar eine grundsätzliche Abwendung vom Neoabsolutismus eingetreten war und ein großer Teil der Bevölkerung immerhin an der politischen Willensbildung wenigstens in Ansätzen mitwirken konnte, aber die Hauptprobleme im inneren wie im äußeren Bereich waren ungelöst, ja noch verschärft: die „Arbeiterfrage“, wie man den großen politisch-sozialen Komplex nannte, die konfessionellen Probleme, der

Parlamentarismus im Ganzen und vor allem das Verhältnis zu Ungarn, das immer vehementer einen Ausgleich, das hieß mehr oder weniger die Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit Ungarns, forderte, waren nach wie vor offen. Außenpolitisch war Österreich weithin isoliert, der Deutsche Bund zunehmend bedeutungslos geworden, und ein Zweifrontenkrieg rückte immer näher.

Zahlreiche Professoren an den österreichischen Hochschulen traten in dieser Zeit politisch hervor, versuchten, in das politische Geschehen einzugreifen, doch von Bischoff ist auch in dieser Zeit nichts Derartiges überliefert. Sicher hat er seine gemäßigt-liberale Linie beibehalten, mit Besorgnis auf die preußischen Aspirationen gesehen, die auch seine Heimatstadt unmittelbar bedrohten, aber mit gewaltigem Eifer und großer Ausdauer fühlte er sich in das wissenschaftliche und insbesondere in das historische Milieu der neuen Wirkungsstätte ein. In sehr kurzer Zeit in äußerst intensiven Archivbesuchen im ganzen Kronland und darüber hinaus erwarb er sich einen bewundernswerten Fundus der Quellen zur steirischen Rechtsgeschichte und überhaupt zur Landesgeschichte unter voller Aufrechterhaltung seiner musikalischen Tätigkeit. Die ihm eigene Gabe der Organisation, die Luschin besonders hervorhebt, und seine rasche und dennoch äußerst präzise und gründliche Arbeitsweise halfen sicherlich hierbei viel.

Mehrere größere und besonders inhaltsreiche quellengeschichtliche Arbeiten erschienen schon in den ersten Grazer Jahren und zeigten, daß das Land „nicht so arm an Quellen seiner Staats- und Rechtsgeschichte“ war, wie man meinte. Seine Archivarbeiten, in einer bei den damaligen Arbeits- und Reisebedingungen, bei seiner Berufs- und auch Musiktätigkeit fast nicht vorstellbaren, Steiermark und auch Kärnten umfassenden Zahl brachten eine gewaltige Fülle von Quellen zur Landesgeschichte im weitesten Sinne, von denen er vieles in den folgenden Jahren publizierte. Es sind Inhaltsangaben, Formelbücher, Urkundensammlungen, Landtags-sachen, Privat- und Strafrecht,²⁸ Stadt- und Marktrechte, Polizeisachen, Bergrechte, Handwerksordnungen usw.²⁹ Und immer wieder stieß er auf Texte und Hinweise zum Steirischen Landrecht: „Hie hebt sich an das Puech, das da weiset das Lanndrecht ze Steyr“, wie es oft heißt. Viele Weistumstexte wurden bei diesen Arbeiten entdeckt³⁰ – im 6. Band der von der Akademie der Wissenschaften veranstalteten großen Sammlung hat er sie ediert. In dieser umfassenden Tätigkeit traf er sich mit dem vier Jahre jüngeren Franz Krones und vor allem mit Arnold Luschin von Ebengreuth – Graz verfügte damit über ein herrliches Triumvirat von Gelehrten europäischen Ranges und mit Joseph von Zahn über einen hervorragenden Archivar und Diplomatiker.

Noch 1865 berief ihn der Historische Verein für Steiermark in seinen Ausschuß, 1870 war er bereits Vorsitzender des Vereins, ein Ehrenamt, das er 1889 bis 1893 nochmals bekleidete. 1869 wurde er einstimmig zum Musikdirektor des Musikvereins für Steiermark gewählt, seit 1870 war er Direktionsmitglied. Und erst 1885 legte Bischoff dieses Amt nieder; sein Nachfolger wurde übrigens der berühmte Komponist Dr. Wilhelm Kienzl.

²⁵ Darunter auch die Schriften Bernhard Walthers, die Max Rintelen 1937 edierte.

²⁶ Herausgegriffen seien z. B.: „Über Murauer Stadtbücher“, BKStQ 12, 1875, S. 157 ff., „Urkundenregesten“, BKStQ 13, 1876, S. 110 ff., „Nachrichten aus steiermärkischen Archiven“, BKStQ 14, 1877, S. 25 ff. Dort übrigens eine prägnante Klage über seine Arbeitsbedingungen: „Die gewöhnliche Unordnung der Archivalien, Mangel von Reper-torien, Finsternis, Staub, unerträgliche Zugluft ...“.

³⁰ BKStQ 5, 1868, S. 45 ff., 6, 1868, S. 19 ff., 105 ff.

Seine Lehrtätigkeit umfaßte neben Seminaren meist die Vorlesung über „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte“, die er in fünf Wochenstunden von Dienstag bis Freitag vortrug, während er „Deutsches Privatrecht“, eine stark ins Juristische und Dogmatische gehende Lehrveranstaltung, von Montag bis Samstag in sechs Wochenstunden darbot. Im Studienjahr 1870/71, dem Jahr des Deutsch-Französischen Krieges, der die deutsche Reichseinheit brachte, war er erstmals in Graz Dekan³¹, und für das folgende Studienjahr wurde er zum Rektor gewählt, ein Amt, das er nochmals im Studienjahr 1886 bekleidete, zusätzlich zu mehreren weiteren Dekanatsjahren – ein Zeichen, wie rasch er in der Universität Fuß gefaßt und Ansehen erworben hatte. Viele Aktenstücke zeigen seine klare, entschiedene Schrift: Damals war es offenbar noch üblich, daß die akademischen Funktionäre nicht nur das Eingangsprotokoll, sondern auch die wichtigen Aktenstücke selbst schrieben und ausfertigten.

Zunächst lebte er mit seiner Gattin Maria Anna in der Goethestraße 17, bis er im Jahre 1881 von einem Oberst das Haus in der Naglergasse 7 kaufte, das bis zu ihrem Lebensende das Domizil beider Ehegatten war: ein einstöckiges Haus mit vier Fenstern an der Front und einem hübschen Garten. Im Krieg wurde es bombenbeschädigt und sieht heute ganz anders aus.³²

Unter den größeren Publikationen der ersten Grazer Jahre sind weiters hervorzuheben die „Mitteilungen aus dem Marktarchiv zu Aflenz“³³, mit denen er nicht nur wesentlich zur Geschichte der märktischen Infrastruktur, der Gerichtsbarkeit einschließlich der Haltung der Bürger zum Hexenglauben usw. beitrug, sondern auch die Aufmerksamkeit auf die notwendige allmähliche Ordnung der Marktarchive überhaupt lenkte.³⁴ Immerhin enthält dieses Marktarchiv Stücke, die bis in das 15. und 16. Jahrhundert zurückgehen. Vielleicht läßt sich auch aus einer Stelle dieses Artikels seine negative Haltung über das Abschreckungsprinzip im Strafrecht erschließen. Bischoff befaßte sich in dieser Zeit aber auch mit der Geschichte des Pfandrechts und des Ehegüterrechts, also unmittelbar juristisch-dogmatischen Gebieten: In einer gehaltvollen Stellungnahme zu dem 1868 erschienenen Buch des deutschen Rechtshistorikers R. Schröder, „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland“ (Stettin 1868), machte er bei aller Würdigung dieses Buches darauf aufmerksam, daß Heimsteuer und Morgengabe in Österreich anders als in Deutschland nicht identisch seien, und korrigierte auch in anderen Bereichen, so z. B. bezüglich der Widerlegung und der Vermögensverhältnisse während und nach der Ehe, Schröder, der von einer Gleichförmigkeit des österreichischen Rechts mit dem bayrisch-deutschen Recht ausging.³⁵ Hatte er schon hier große Sachkenntnisse in einem ihm zunächst nicht sehr nahestehenden Gebiet bewiesen, so trifft dies noch mehr für seine Arbeit „Über Verpfändung von Haus- und Grundbriefen“ zu,³⁶ die sich mit der nicht nur, wie man bisher annahm, in Süddeutschland üblichen Pfandbestellung durch Besitzbriefübergabe befaßte; er konnte diese Form, wenn auch nur sehr vereinzelt, für Steiermark, Kärnten und Niederösterreich nachweisen. Hier spricht er übrigens von seiner Hoffnung, das „Steiermärkische Landrecht“, an dem er

³¹ Im Studienjahr 1864/65 bekleidete er dieses Amt in Lemberg.

³² Der Kaufpreis betrug 12.000 fl.

³³ BK 9, 1872, S. 61 ff.

³⁴ Im gleichen Jahr erschien übrigens die Arbeit seines jüngeren Kollegen Arnold Luschin von Ebengreuth, „Die steirischen Landhandfesten“, in der gleichen Zeitschrift.

³⁵ MHVSt 16, 1868, S. 202 ff.

³⁶ ZRG, German. Abtl., 12, 1876, S. 37 ff.

schon Jahre gearbeitet haben muß, bald veröffentlichen zu können. In den Bereich der Strafergerichtsbarkeit gehört die aus einem steirischen Anlaßfall – Klage eines westfälischen Freigrafen gegen den steirischen Landeshauptmann, Ratsbürger und Pfannhauser von Aussee um Geldforderung – entwickelte Studie „Ein Vehmgerichtsprozeß aus Steiermark“³⁷, in der er nicht nur den Fall selbst ausführlich darstellt, sondern das Femgerichtsverfahren überhaupt und die stets ablehnende Haltung von Friedrich III. zur Ausdehnung der Femgerichtsbarkeit auf Österreich deutlich zeigt.

Das „Steiermärkische Landrecht“, das als eines der Hauptwerke von Bischoff anzusehen ist und bis heute ein unentbehrliches Hilfsmittel der steirischen und gesamtösterreichischen Geschichtsforschung darstellt, erschien als Frucht mehrere Jahre zurückreichender Vorstudien 1875 in Graz. Das Buch enthält eine historische, insbesondere quellengeschichtliche Einleitung, die Grundsätze der außerordentlich sorgfältig gearbeiteten Edition, die Handschriften, den Text des Landrechtes mit Varianten und auch den Text einer fraglichen Landrechtsordnung von 1503 sowie ein sehr ergiebiges Glossar. Bischoff erbrachte den Nachweis, daß dieses Rechtsbuch – in diese wissenschaftliche Spezies ist es als eines der ganz wenigen österreichischen Beispiele einzureihen – auch im Nachbarland Kärnten verwendet wurde, und zwar bis weit in das 16. Jahrhundert. Die Ausgabe ist damit auch ein wichtiger Beitrag zur innerösterreichischen Rechtsquellengeschichte. In den folgenden Jahren hat Bischoff durch neu aufgefundene Quellen hiezu noch Nachträge geliefert. Sicherlich hat die Arbeit am Landrecht unmittelbar auch seine anderen Vorhaben gefördert, etwa die 1886 erschienene wichtige Ausgabe des Pettauers Stadtrechts von 1376,³⁸ die sowohl für die Stadtrechtsgeschichte wie auch für die Wirtschaftsgeschichte als bedeutende Quelle zu betrachten ist.

Sehr bald nach dem Beginn seiner Tätigkeit in Graz begann Bischoff im Auftrag der Akademie der Wissenschaften, in intensiven Archivstudien und Reisen auch Taidingstexte zu sammeln und zu publizieren³⁹, sie zu vergleichen und die entsprechenden Orts- und Herrschaftsgeschichten zu erstellen. Im Jahr 1881 erschien der für die Landesgeschichte bis heute unentbehrliche Band der „Steirischen und kärnthischen Taidinge“ gemeinsam mit Anton Schönbach, der auch das Glossar beisteuerte, im Rahmen der 1870 begonnenen Weistumsedition der Akademie als sechster Band. Wenn auch hier nicht die große Zahl von Texten wie in Tirol und Niederösterreich zu finden war,⁴⁰ so sind doch 66 Stücke aufgenommen. Zur alten und immer wiederkehrenden Frage der Weistumseditionen nach den „echten Weistümern“ mußte auch hier Stellung genommen werden, und zwar in der Art, daß Stadt- und Marktrechte in der Regel nicht aufgenommen wurden, obwohl sie bei den Taidingen oft verlesen wurden. Den Schwabenspiegel hielt Bischoff für die Weistümer für bedeutungslos.

In die 70er Jahre fallen zwei Geschehnisse, die in Bischoffs Leben Bedeutung hatten: Das eine ist der von Bernhard Friedrich Maassen und Johann Adolf Tomaschek am 15. Mai 1875 gestellte Antrag auf Wahl Bischoffs zum korrespondierenden Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Der Vorschlag zur Aufnahme in dieses damals wie heute in seiner Mitgliederzahl

³⁷ MHVSt 21, 1873, S. 137 ff.

³⁸ Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, 113, 1886.

³⁹ In ihren Sitzungsberichten und BK 6, 1869, S. 19–40, 105–144.

⁴⁰ MHVSt 19, 1871, S. 233.

streng begrenzte Gremium gründet sich auf die Verdienste, welche Bischoff sich „um die Rechtsgeschichte Österreichs“ durch seine Werke erworben habe; insgesamt werden sieben Werke genannt, und auf kleinere wird verwiesen. Als neuestes Werk ist die Ausgabe des steiermärkischen Landrechts von 1875 angegeben, und es dürfte wohl nicht irrig sein, in diesem bedeutenden Werk den unmittelbaren Anstoß für die Aufnahme in die Akademie zu sehen. Maassen, der 1871 von Graz nach Wien gegangen war, hatte Bischoffs Qualitäten noch in der vorhergehenden Zeit schätzen gelernt, und Tomaschek war nicht minder ein Sachkenner, vor allem in bezug auf die Arbeiten Bischoffs zu böhmischen, mährischen und polnischen Rechtsquellen. Dem heutigen Betrachter fällt bei diesem Antrag im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis die Kürze des Antrags auf, die wohl darin begründet ist, daß in der damaligen Akademie sehr viele fachnahe Gelehrte saßen, die die Leistung des Kandidaten selbst wohl zu würdigen wußten, während heute bei der Wahl in die Akademie viele Mitglieder, insbesondere der jeweilig anderen Klasse, sich erst über die Qualität des Vorgeschlagenen unterrichten lassen müssen.

Das andere Geschehnis ist die am 27. Oktober 1869 erfolgte Habilitation von Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth zunächst für „Geschichte des deutschen Rechts in Österreich“, der 1873 außerordentlicher Professor wurde (21. März 1881 Ordinarius) und in Forschungsrichtung, in Fakultätszugehörigkeit und in vielfachen gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen ein Leben lang mit Bischoff verbunden blieb. Luschin erwähnt in seinem Nachruf auf Bischoff, daß er unter ihm schon sein letztes Rigorosum abgelegt habe. In diesem Zusammenhang ist auf den Einfluß von Bischoff auf die wissenschaftliche Laufbahn Luschins einzugehen: Die Fachgebiete der beiden Gelehrten deckten sich ja weitgehend, wenn auch Luschin durch seine Leistungen auf dem Gebiet der Numismatik schon damals ein im historischen Bereich wohl größeres Arbeitsgebiet hatte. Als ehemaliger Dekan und Rektor legte der zum Referenten bestellte Bischoff dem Ministerium das Gesuch von Luschin auf „Verleihung einer außerordentlichen Professur für Österreichische Rechtsgeschichte“ befürwortet vor.⁴¹ In der Begründung zu seiner Unterstützung dieses Gesuches betonte Bischoff zunächst allgemein die für das geltende Recht nötige Kenntnis der Rechtsgeschichte. Dieser Forderung werde derzeit aber, zumal aus finanziellen Gründen, „nur zum Theile entsprochen“. Das österreichische Recht zeige „in allen seinen Zweigen Particularitäten, mitunter von sehr großer Wichtigkeit, welche aus der gemeinrechtlichen (gemeint: deutschen) Entwicklung niemals erklärt werden können“. Auch wenn die österreichische Rechtsentwicklung sich in Zukunft enger an die deutsche anschließen sollte, ändere sich nichts an dieser Feststellung, „weil sich mit der ganzen Vergangenheit nicht brechen läßt“, und für das deutsche Recht bleibe noch immer genug übrig. Wenn man vielleicht „dem vorhandenen Dozenten“ nur eine Remuneration gewähren würde, so müsse gesagt sein, „wahrhaft Ersprießliches kann nur geleistet werden, wenn dieser seine ganze Zeit und Kraft dieser Arbeit widmen kann ...“ Luschin sei derzeit aber genötigt, „die Vormittage im hiesigen Landesarchiv als Adjunkt zuzubringen“, was ihm zwar große Archivkenntnisse verschaffe und er Gelegenheit hätte, unter der „ausgezeichneten Leitung des Archivars Zahn“ die nötigen hilfswissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, „welche rechtsgeschichtliche Studien so wesentlich befördern“. Dennoch aber sei es geboten, daß Luschin sich als Professor voll dem Fach widmen könne. Bischoff rühmt dann die bis-

⁴¹ 215/1872/73, 28. Dezember 1872. Zu Luschin unlängst M. Luschin, Arnold Luschin Ritter v. Ebengreuth – ein Leben im Zeichen der Rechtsgeschichte, Diss. Graz 1992.

herigen Arbeiten Luschins, vor allem jene über die steirischen Landhandfesten und den über Bischoffs Wunsch als Universitätsfestschrift erschienenen Artikel über die Entstehungszeit des steirischen Landrechts.⁴² Luschin sei ein „tüchtiger Paleograph und Diplomatiker“ und ein „gründlicher, gewandter und scharfsinniger Urkundenforscher“, zugleich ein guter Kenner der politischen Geschichte und des Staatsrechtes. Seine Arbeiten auf dem Gebiet der Münzgeschichte seien besonders anerkannt worden. Am 14. April 1873, nur vier Monate später, erfolgte die Ernennung Luschins zum „außerordentlichen Professor der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte mit der Verpflichtung, seine Tätigkeit insbesondere der österreichischen Rechtsgeschichte zuzuwenden“, mit einem Gehalt von 1.200 fl.

Die Grazer Universität hatte nach 1867 verstärkt die Problematik des Vielvölkerstaates zu erfahren, besonders im Bereich des Sprachenrechtes. Während für italienische Hörer Entgegenkommen bestand, verfuhr man mit den zahlreichen slowenischen Hörern, die in Graz studierten, offenbar durchaus nicht immer so freundlich. Bischoff hatte als Dekan wohl mehr als einmal sich mit solchen Fragen zu befassen: überliefert und sehr signifikant ist ein Fakultätsbeschluß vom 26. November 1870, der die vom Ministerium angeregte Einführung von Vorlesungen in slowenischer Sprache an der Fakultät zum Gegenstand hat. In mehreren Kronländern werde „von den dort wohnhaften Slowenen das Recht abgeleitet, die Einrichtung einer slowenischen Hochschule zu verlangen. Zunächst ginge es um die Einrichtung von Veranstaltungen über bürgerliches Recht, Straf- und Strafprozeßrecht, Handels- und Wechselrecht. Die Fakultät könne nicht glauben, daß dies ernst gemeint sei, denn: die slowenische Sprache sei nicht imstande, sich juristisch auszudrücken. Es sei eine Sprache, „welche kaum eine mühselige Wiedergabe der deutschen Gesetzesworte zuläßt“. Es handle sich „um die ganze Enge eines lokal beschränkten, jeder wissenschaftlichen Rechtsliteratur entbehrenden ... Idioms“. Die Vorträge in slowenischer Sprache seien nicht als Ersatz für die deutschsprachigen zu betrachten; allenfalls könnten Übungen für die Abfassung von Referaten usw. abgehalten werden, aber auch dies sei fraglich, abgesehen davon sei völlig offen, wer diese Vorträge halten solle. Daher könne das Kollegium „derzeit“ weder einen Vorschlag für die Besetzung slowenischer Lehrkanzeln machen, noch Gutachten für die Bewerbungsgesuche der Doctores Krainz, Gersar und Ribic erstatten.⁴³ Die Grundlage für diese Angelegenheit bildete Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, der bestimmte, daß alle Volksstämme gleichberechtigt sein sollten und ein Recht auf Wahrung ihrer Nationalität und Sprache einschließlich Gleichberechtigung in Schule und Ämtern haben sollten. Das Gesetz wurde von den einzelnen Nationalitäten verschieden ausgelegt, wie so oft in der österreichisch-ungarischen Monarchie als Folge übereilter, ungenauer und noch dazu besonders im ungarischen Bereich, bezüglich des Ausgleichs, sprachlich unklarer Formulierungen. Der eben genannte Dr. Krainz war übrigens der sehr bedeutende Josef Krainz, dem Bischoff einige Monate später mitteilte, daß sein Bewerbungsgesuch für Graz infolge seiner inzwischen erfolgten Ernennung zum ordentlichen Professor in Innsbruck wohl gegenstandslos geworden sei. Welche Haltung Bischoff in dieser Causa und überhaupt in den vielen Fällen, die sich auf Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes beriefen, eingenom-

⁴² Also ein Gebiet, das Bischoff selbst bearbeitet hatte und das er 1875 in seinem bekannten Buch publizierte.

⁴³ 26. November 1870. Eine ausführliche Darstellung dieser Episode bringe ich im Jahrgang 1993 der Blätter für Heimatkunde.

men hat, ist nicht mehr feststellbar. Man muß bei dieser Angelegenheit auch beachten, daß bereits 1849/50 Dr. Krainz in Graz Vorlesungen über das ABGB in slowenischer Sprache begonnen hatte, allerdings diese 1854 mangels Hörern wieder einstellte.

Weniger brisant, aber auch wesentlich war die Stellung der Fakultät, mithin auch jene von Bischoff als mehrmaliger Dekan, in der Frage des immer notwendiger gewordenen großzügigen Neubaus der in der alten Universität in der Bürgergasse untergebrachten Fakultäten, die sich bereits damals mit Anmietungen behelfen mußten. Die Raumnott kommt in den Fakultätsakten der 70er und 80er Jahre immer wieder zur Sprache. Ein Projekt sah im damaligen universalistischen Geiste vor, die Universität und die Technische Hochschule zusammenzulegen und hierfür Gründe mit der Steirischen Baugesellschaft zu tauschen.⁴⁴ Mit Raumproblemen hatte sich Bischoff aber auch in seiner Funktion als Musikdirektor des Musikvereins für Steiermark und Mitglied des Direktoriums dieses Vereins zu befassen. Und unter seiner Ägide erfolgte mit Unterstützung durch die steiermärkische Sparkasse die Übersiedlung in das neu adaptierte Gebäude in der Griesgasse. 1886 wurde er in Würdigung seiner Verdienste zum Präsidenten des Musikvereins gewählt.⁴⁵

Es wurde schon erwähnt, daß Bischoff auch für Geschichte des Bergrechts habilitiert war; er hat immer wieder hierüber Vorlesungen gehalten, noch bis in seine letzten Amtsjahre. Als wissenschaftliches Ergebnis dieses Zweiges seines Schaffens ist der „Schladminger Bergbrief“ zu nennen.⁴⁶ Zur Wiedergabe des Textes des Bergrechtes, das er für 1408 ansetzte, tritt eine kurze Stadtgeschichte. Älter seien das Zeiringer Bergrecht von 1325 und auch die Trienter Bergrechtstexte.⁴⁷

Es hat den Anschein, daß gegen Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts im wissenschaftlichen Werk Bischoffs sich eine Wende vollzog: Die historischen und rechtshistorischen Arbeiten, vor allem jene größeren Stils, treten mehr zurück, und musik- und theatergeschichtliche Themen sind häufiger. Das beginnt etwa mit seinem im damals und auch heute noch repräsentativen Sammelwerk „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ (1890) erschienenen Abriß der steirischen Musikgeschichte.⁴⁸ Ich möchte diese Seite der Tätigkeit Bischoffs ein wenig mehr vorführen, da sie wenig bekannt ist. Ausgehend von den Anfängen in römischer Zeit, beschreibt er in dieser Arbeit die Musikpflege in den Klöstern und Kirchen, wobei er den Abt Engelbert von Admont erwähnt, der eine „Summe musikalischen Wissens seiner Zeit“ schrieb, kommt zum Minnesang und zum Meistersang, dem er keine Bedeutung für die Musikentwicklung im Lande beimißt. Daß Graz seit 1564 landesfürstliche Residenz war und durch Jahrzehnte blieb, war wesentlich, insbesondere durch die landesfürstliche Hofkapelle mit viel italienischem Personal. Er behandelt weiterhin die Musik, die im Bereich der Jesuiten, insbesondere bei ihren Schuldramen, gespielt wurde, und zeigt das Eindringen der italienischen Oper im 18. Jahrhundert. Er führt Komponisten vor, wie Johann Joseph und Robert Fux, Heinrich von Herzogenberg, den „höchst vielseitigen“ Anselm Hüttenbrenner. Ein besonderes Anliegen war ihm stets das

Volkslied und die Volksmusik: Schon 1866 hatte er gemeinsam mit Max von Karajan den „Singverein in Graz“ gegründet, der besonders der Pflege klassischer und zeitgenössischer Werke für Chor und Orchester diene.⁴⁹ Das typisch steirische volkstümliche Orchester bestehe aus zwei kleinen Geigen, einer Baßgeige und einem Hackbrett, das er dem Cymbal gleichsetzt. Die ausführlich behandelte Volksmusik findet er (ebenso wie den Volkstanz) der bairisch-steirisch-salzburgischen sehr verwandt, aber mit „eigener Strichart, Applikatur und Betonung“⁵⁰. Ein Tanzlied sei auch der Jodler, zu dem er an anderer Stelle⁵¹ einen steiermärkischen „Raufjodel“ aus dem 17. Jahrhundert publiziert hat. Es gäbe überhaupt herrliche Jodler, „das Gefühl reinsten Lebensfreude“ ausklingen lassend. Leider fänden immer mehr „schreiende Drehorgeln und abscheuliche Ziehharmoniken“ Verwendung. Für die Pflege des Volksliedes geschehe leider nichts, obwohl Erzherzog Johann hierfür eingetreten sei. Und er schließt mit der Hoffnung, daß der Steiermark „ihr musikalisches Kleinod, das Volkslied, stets erhalten bleibe ...“ Im Ganzen ist diese Publikation sowohl eine äußerst präzise Zusammenfassung der steiermärkischen Musikgeschichte⁵² als auch eine Vorarbeit für ein anderes Werk, das er im gleichen Jahr nach sicher sehr langen Studien vorlegen konnte: die „Chronik des Musikvereins“, die in der Festschrift zum 75jährigen Bestand des Vereins 1890 erschien.⁵³ Dieses Werk, das zunächst die von Bischoff besorgte Ordnung des Archivs des Musikvereins voraussetzte, gibt ein ausführliches Bild über die Organisation und Tätigkeit des Musikvereins zwischen 1815 und 1890 und bezieht auch die Zeit vor 1815 ein; ein gewaltiges Material an Fakten zur Musik in dieser Zeit, lange Listen von Musikern, Komponisten, Sängern, Schauspielern, von Aufführungen, Festen, personellen Veränderungen usw. sind hier dargeboten. Diese Arbeit stellt im Ganzen auch einen Abriß eines großen Teils des steirischen Musiklebens dieser Zeit dar. Schon 1882 war Bischoff zum Ehrenmitglied des Musikvereins gewählt worden, nachdem er langjähriger Musikdirektor, Ausschußmitglied und Präsident war. Daß er Graz besonders liebte, zeigt er gleich auf der ersten Seite dieser Chronik: „Diese von der Natur so überreich beglückte Stadt“ und „die Steiermark, so überreich an musikalischen Talenten“ verdiene es, „eine Musikschule zu haben, welche eine vollkommen abschließende Ausbildung ermöglichte“. Immerhin ist dieser Wunsch, wenn auch spät, in Erfüllung gegangen.

In diesen Jahren arbeitete Bischoff also eifrig an musik- und theatergeschichtlichen Themen. Noch einige sollen hervorgehoben werden: zunächst seine „Beiträge zur Geschichte der Musikpflege in der Steiermark“⁵⁴, wohl eine Vorarbeit zur oben beschriebenen, die ganze Steiermark umfassenden Publikation. Hierbei kam ihm seine große Kenntnis der steirischen Archivbestände zugute, wodurch er z. B. eine Handschrift aus Seckau von 1345 auswerten konnte, einen „ordo ... quomodo legendum vel cantandum sit per circulum annis“ mit Anweisungen, wann lateinisch und wann vom Volk mit deutschsprachigen Liedern geantwortet werden solle. Wieder befaßt er sich auch in dieser Arbeit mit dem Volkslied, beklagt die Nachteile, die

⁴⁴ F. Krones, Geschichte der Karl Franzens-Universität Graz, Graz 1886, S. 558 f.

⁴⁵ F. Bischoff, Chronik des steiermärkischen Musikvereins, Graz 1890, S. 199.

⁴⁶ Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, 22, 1899.

⁴⁷ Hier ist darauf hinzuweisen, daß die verschiedentlich Bischoff zugeschriebene Bearbeitung des Bergrechtes im „Bilderatlas. Ikonographische Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste“ (Leipzig 1875) von einem mit ihm nicht identischen Ferdinand Bischoff stammt. Dieser war Hüttenmeister in Pfannenstiel bei Aue in Deutschland.

⁴⁸ Die Musik in Steiermark, S. 261 ff.

⁴⁹ Musik in der Steiermark, hg. von R. Flotzinger, Graz 1980, S. 232.

⁵⁰ S. 268.

⁵¹ Festblätter zum 6. Deutschen Sängerbundesfest, Graz 1902, S. 475 ff.

⁵² Und wenn man die enge Verbindung von Musik und Recht kennt, in diesem Sinn nicht ohne Bezug zur Rechtsgeschichte.

⁵³ Diese Chronik wurde von H. Wamlek fortgesetzt: „Das Joanneum“, 3, 1940, und schließlich bis in unsere Tage weitergeführt von Erika Kaufmann (Hg.), 175 Jahre Musikverein für Steiermark, 1805–1990, Graz 1990.

⁵⁴ MHVSt 37, 1889, S. 98 ff.

„von Dorfschulmeistern und anderen musikalischen Stümpfern“ entstanden seien, führt Weihnachts- und Passionslieder vor und schreibt ausführlich über die im Umkreis des Ulrich von Liechtenstein gebräuchlichen Instrumente.⁵⁵ Auffällig ist, daß Bischoff, wenn es um Musikfragen geht, wesentlich schärfer urteilt als in historischen Angelegenheiten. Er bricht eine Lanze für die Wiederentdeckung von Johann Joseph Fux, „unstreitig nicht bloß der bedeutendste Musiker steirischer Herkunft, sondern auch einer der bedeutendsten Tonsetzer und Musiktheoretiker seiner ... Zeit“, ein steirischer Bauernsohn, der die „drohende Überflutung mit den Ausartungen der ... Musik der Italiener“ gehindert habe, und ein Komponist, dessen Werke der Wiederbelebung würdig seien. Und auf jeden Fall lebe er „als Theoretiker der Musik“ weiter.⁵⁶ Er schließt mit der Hoffnung, daß dieser sein „erster Versuch“ zur Klärung der steiermärkischen Musikgeschichte, „diesen bisher ganz vernachlässigten Zweig der steiermärkischen Kunstgeschichte“, wirksam sein werde, und er sei dankbar für Beiträge zu der für das nächste Jahr geplanten und bereits erwähnten Chronik des Musikvereins – die er dann jedoch ganz allein herstellte. Bischoff ist in seinen musikwissenschaftlichen Arbeiten nicht nur Musikkenner und -freund, sondern beachtet die Verflechtung der Musikkultur mit der allgemeinen Lebens- und Sachkultur der jeweiligen Zeiten.

Ein Jahr nach seinem Tod erschien die profunde Arbeit „Steirischer Notendruck im 16. Jahrhundert“⁵⁷, in seinem Todesjahr 1915 fertiggestellt und auch eine kurze Betrachtung über katholischen und evangelischen Kirchengesang enthaltend.

Naturgemäß hatte Bischoff mit der gesamten zeitgenössischen Musikwelt nicht nur der Steiermark enge Kontakte, manche schriftlichen Zeugnisse haben sich hierfür erhalten, so z. B. das von Bischoff im Jahre 1879 für Eduard Wagner ausgestellte Abschlußzeugnis.⁵⁸ Eine andere Arbeit behandelt die „Geschichte des Theaters in Graz 1574–1775“⁵⁹, beginnend mit den Schuldramen der Jesuiten bis zum ersten Auftreten (1736) einer italienischen Operngesellschaft und die folgenden Jahre. Auf einer Handschrift des Klosters Rein beruht seine Arbeit über „Niemand und Jemand in Graz im Jahre 1608“, MHVSt 47, 1899; „Nobody and Somebody“ hieß das in England gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstandene Stück.

Auch die heutige Musikgeschichte erwähnt Bischoffs Namen ehrenvoll: „Zu den führenden Männern des Musikvereins ... zählte der Grazer Universitätsprofessor Ferdinand Bischoff, der sich ... vor allem zur Musik der Klassik hingezogen fühlte und wertvolle historische und quellenkundliche Aufsätze veröffentlichte.“⁶⁰

Ein eigenes Kapitel wäre wahrscheinlich der kritischen Stellung Bischoffs zum Siegeszug der vor allem vom Grazer Rechtsanwalt Dr. Friedrich von Hausegger im Lande propagierten Musik Richard Wagners und der „Neu-

deutschen Schule“ zu widmen.⁶¹ Es ist wohl nicht unzulässig zu sagen, daß in den musikgeschichtlichen Schriften Bischoffs im Vergleich zu seinem rechtsgeschichtlichen Werk deutlich die zwei Hauptseiten seiner Neigung hervortreten: einerseits die strenge, faktenbezogene, auf Urkunden und ihre Interpretation gestützte Sprache des juristisch geschulten Historikers, auf der anderen Seite die sichtlich mit Beteiligung des Gefühls geschriebenen, nicht weniger wissenschaftlichen musikalischen Aspekte.

Nochmals, in den Studienjahren 1890/91 und 1891/92, wählte ihn die Fakultät zum Dekan, aber allmählich neigte sich die Zeit seiner Lehrtätigkeit ihrem Ende zu. Er wurde Regierungsrat, damals eine höhere Position als heute, erhielt den Titel Hofrat⁶², 1894 wurde er in die gerade gegründete (1892) Historische Landeskommission für Steiermark berufen. Zum 25. April 1896 brachte Bischoff die Vollendung seines 70. Lebensjahrs dem Ministerium zur Kenntnis, verbunden mit der Bitte, ihm noch die Vollendung des Ehrenjahrs zu ermöglichen.⁶³ Luschin schrieb hierzu in seinem Vorlagebericht, daß ein „Privilegium odiosum die Universitätslehrer in Österreich zwingt, ohne Rücksicht auf wissenschaftliche Eignung, geistige und körperliche Frische und persönliche Neigung dem akademischen Beruf zu entsagen“, was „oft genug im Interesse unserer Universitäten beklagt wird“. Damit stehe Österreich „ganz vereinzelt“ da: die deutschen Universitäten legten größten Wert darauf, daß „ohne irgend eine Altersgrenze“ der Professor so lange wie möglich der Universität erhalten bleibt, und Luschin nennt hierzu einige berühmte Beispiele. Um den Verlust, den die Fakultät durch den Abgang Bischoffs erleiden werde, etwas hinauszuschieben, wurde daher beantragt, seine Lehrtätigkeit noch um ein Jahr, eben das sogenannte Ehrenjahr (das durch das UOG von 1975 beseitigt wurde), zu verlängern, was vom Minister sehr rasch mit der Bemerkung bewilligt wurde, man lege Wert darauf, Bischoff „bis zur Grenze der gesetzlichen Zulässigkeit dem akademischen Lehramt“ zu erhalten. Ein Jahr später überreichte Bischoff sein Pensionsgesuch, das die Fakultät veranlaßte, zugleich mit der Vorlage an das Ministerium einen kurzen Rückblick auf seine Tätigkeit zu geben,⁶⁴ „mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit“ habe er sich sein Arbeitsgebiet geschaffen und schon 1855 „ein Programm abgesteckt, das erst etwa 40 Jahre später durch die Einführung der Österreichischen Reichsgeschichte ... seine teilweise Erfüllung fand“; dieses Programm sei eine wissenschaftliche Tat gewesen. „Bischoff war zu jener Zeit der einzige Österreicher von Geburt unter den übrigen aus Deutschland ... berufenen Kollegen, ohne an wissenschaftlicher Bedeutung hinter diesen zurückzustehen.“ Die Anwendung der bisherigen Pensionsvorschriften, die für Professoren „bekannt ungünstig sind“, würde eine große Härte bedeuten, weshalb der Antrag auf Belassung der bisherigen Bezüge gestellt wurde.⁶⁵ Mit kaiserlicher Entschliebung vom 8. August 1897 wurde seine „Übernahme“ in den bleibenden Ruhestand unter Belassung des von ihm zuletzt bezogenen Gehalts von 2.800 fl. zum Ende des Studienjahres ausgesprochen, verbunden mit dem „Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit“.

⁶¹ Dazu E. Kaufmann (Hg.), 175 Jahre Musikverein für Steiermark, Graz 1990, S. 47.

⁶² 519/1893. Kaiserliche Entschliebung vom 21. Juli 1893.

⁶³ 468/1895–96.

⁶⁴ 415/1896–97 vom 17. Mai 1897.

⁶⁵ Einschließlich der Zulage von 780 fl., die er bisher für Vorträge über Bergrecht erhalten habe.

⁵⁵ Mendelssohn-Bartholdy habe zu einem seiner Lieder „eine herrliche Melodie gesetzt“, S. 119.

⁵⁶ S. 165 f.

⁵⁷ ZHVSt 14, 1916, S. 107 ff.

⁵⁸ MHVSt 40, 1892, S. 113 ff. Es war offenbar eine Eigenheit von Bischoff, daß er, ungeachtet sehr präziser Quellenarbeit, in vielen Fällen Zitate nur spärlich verwendet hat.

⁵⁹ H. Federhofer, R. Flotzinger, in: Musik in der Steiermark, Katalog der Landesausstellung 1980, Graz 1980, S. 69 f. Bischoffs wertvolle Musikliteratur gelangte größtenteils in private Hände, in die Bibliothek der Landesmusikschule, aber auch die Hobokensammlung der Nationalbibliothek hat Stücke aus seinem Besitz. W. Suppan, Steirisches Musiklexikon, Graz 1962 ff., S. 45 f., Bischoffs Forschungen zur steirischen Musikgeschichte seien „noch heute von größtem Wert“.

⁶⁰ Katalog der Landesausstellung 1980, Nr. 8, 1032, S. 339.

Ein Jahr darauf wurde ihm die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste zugesprochen⁶⁶, eigentlich ein karger Dank für eine mehr als 45 Jahre dauernde, hervorragende Arbeitsleistung, die besonders in der ersten Hälfte unter schwierigen und ungünstigen wirtschaftlichen und überhaupt beruflichen Verhältnissen erbracht wurde. In zahlreichen anderen Fällen war man dankbarer. Es ist nur eine Vermutung, aber sie ist nicht ganz von der Hand zu weisen: Sein Abgang fiel in eine besondere Krisenzeit des Staates, die vor allem durch die Sprachenverordnungen des Ministerpräsidenten Kasimir Felix Badeni und die daraus entstehenden, die Monarchie fast zum Rande des Bürgerkriegs führenden Demonstrationen ausgelöst war⁶⁷: Große und besonders heftige Demonstrationen einschließlich Militäreinsatz, Schließung der Hochschule usw. fanden auch in Graz statt, und die Professoren der beiden Hochschulen beteiligten sich mehrheitlich in verschiedener Form an diesen Demonstrationen. Im Mai 1897 beschloß eine Mehrheit von Professoren eine flammende Petition um Aufhebung der Sprachenverordnungen: Es ist nicht gesichert, ob Bischoff mitunterzeichnet hat, aber jedenfalls fragte das Ministerium im August beim Statthalter an, ob auch Bischoff unterschrieben hätte, was dem Statthalter von „einer völlig vertrauenswürdigen Person“ bestätigt wurde.⁶⁸ Vielleicht war dies bei der damaligen ministeriellen Mentalität der Grund, von einer besonderen Auszeichnung abzusehen. Seine Universität aber verlieh ihm auf Antrag von Luschin und Puntschart das Ehrendoktorat der Rechte, und am 16. November 1910 – 60 Jahre nach seiner Promotion – überreichten ihm der Rektor Adolf Bauer, der Dekan Hans Gross und Arnold Luschin als Promotor die Urkunde.⁶⁹

Bischoff lebte in der Emeritierungszeit nicht „in stiller Beschaulichkeit“, wie es in einem kurzen Nachruf hieß, sondern war auch weiterhin in seinen beiden Hauptrichtungen Rechts- und Geschichtswissenschaft und Musikforschung tätig. Dazu war schon seit geraumer Zeit eine arbeitsintensive und sehr wesentliche freiwillig gewählte weitere Aufgabe getreten: die Gründung und Leitung des Studentenkrankenvereins (seit 1871), der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, bedürftigen kranken Studenten materiell und ideell Hilfe zukommen zu lassen; beim damaligen Mangel an sozialer Sicherheit besonders wichtig. Bis zu seinem Tod war Bischoff dessen Leiter. Zum dreißigjährigen Bestehen brachte ihm die Studentenschaft im Jahre 1901 einen glänzenden Fackelzug dar.⁷⁰

Schon bald nach seiner Emeritierung erschien die umfangreiche Arbeit „Zur Lebensgeschichte des Grafen Carlo della Torre“⁷¹, in der Bischoff Leben, Umfeld, Taten und Untaten dieser schillernden Persönlichkeit aus den Quellen beschreibt: glänzender Beginn einer Laufbahn, verstrickt in Verbrechen, Abstieg, Wiederaufstieg, mitschuldig an der Verschwörung des Grafen Zrinyi und schließlich Ende nach achtzehnjähriger Haft auf dem Grazer Schloßberg 1689. Ein anderer Artikel, die Arbeit über „Steirische Rechtspflege im 17. Jahrhundert“⁷², bringt neben der Verfolgung eines Hexenprozesses, der übrigens nicht die entsetzlichen, sonst sehr oft üblichen Folgen hatte, verschiedene Nachrichten aus dem Landgerichtspro-

⁶⁶ 135/1898–99.

⁶⁷ Dazu B. Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897, Graz 1960/65.

⁶⁸ Sutter, II, S. 42.

⁶⁹ Universitätsarchiv ED 2.5.

⁷⁰ Diese Tätigkeiten Bischoffs und die Geschichte des Studentenkrankenvereins müßten als wesentlicher Beitrag zur Geschichte der Sozialversicherung erst noch erforscht werden.

⁷¹ MHVSt 48, 1900, S. 1 ff.

⁷² ZHVSt 12, 1914, S. 9 ff.

tokoll von St. Lambrecht und wertvolle Beiträge zur Verwaltungsgeschichte. Wieder zeigt sich die wichtige Quellenfunktion alter Gerichtsbücher, auf die Bischoff schon so früh aufmerksam gemacht hatte, und Bischoff weist auch auf die lange Zeit nicht erkannte Notwendigkeit hin, zwischen Rechtsvorschriften und Rechtswirklichkeit zu unterscheiden.

Bischoffs Testament ist datiert vom 10. Februar 1914: als Universalerben setzte er seine Frau und die beiden Söhne Maximilian und Ernst ein, wobei seine Frau die Hälfte des Hauses Naglergasse 7 als Vorausvermächtnis erhielt, während die Söhne zu gleichen Teilen bedacht waren. Dr. Max Bischoff war Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, der Bruder Dr. Ernst Bischoff Privatdozent (später Universitätsprofessor) und Facharzt für Psychiatrie, gleichfalls in Wien. In der Verlassenschaftsabhandlung vom 7. September 1915 gab Dr. Max Bischoff die unbedingte Erbserklärung über das aus Liegenschaften und Wertpapieren bestehende Vermögen ab. Das Haus in der Naglergasse 7, ein einstöckiges Haus mit vier Fenstern an der Front und einem kleinen Garten gegenüber einer Parkanlage, wurde mit rund 17.000 Kronen bewertet, das zweite von Bischoff erworbene Haus in der Schillerstraße Nr. 20, bedeutend größer und stattlicher, mit mehr als dem Fünffachen des Betrages. Das kleine Haus wurde im Krieg schwer bombengeschädigt, und beide Häuser sind nicht mehr im Besitz der Nachfahren des Professors, und das Wertpapiervermögen ist wohl in der Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg verlorengegangen. Seine Frau Marie lebte sehr zurückgezogen und still, nur mehr der Musik und dem Gedenken ihres Ehemannes gewidmet, bis zum Jahr 1931.⁷³

Zurückkommend zur Zeit der Emeritierung von Bischoff, ist noch auf die Regelung seiner Nachfolge – ein schwieriges Unterfangen, wie sich bald herausstellte – einzugehen. Noch im Studienjahr 1896/97 war eine Kommission eingesetzt worden, die Vorschläge für die Nachfolge zu erstatten hatte.⁷⁴ Sie bestand aus Bischoff, Luschin, also den beiden Fachvertretern, und dem Zivilisten Hanausek. Damals war ja, nicht so wie heute, dem scheidenden Fachvertreter die Mitentscheidung, damit auch ein gewisser Einfluß auf die Fortsetzung der Arbeitsrichtung usw., gewährt. Die Kommission beschloß zunächst für das Fach Rechtsgeschichte unbedingt an der mit der Ernennung von Luschin schon 1873 eingeführten Doppelbesetzung festzuhalten, umso mehr, als durch die Studienordnung von 1893 eine wesentliche zusätzliche Belastung für das Fach eingetreten sei: zur eigentlichen Rechtsgeschichte trat nun das Fach „Österreichische Reichsgeschichte“, bestehend aus Geschichte der Reichsbildung – in dieser Form wohl eine letzte Auswirkung der alten „Staatengeschichte“ – und der Geschichte des öffentlichen Rechts.⁷⁵ Schließlich wurde im Vorschlag an die erste Stelle der Tiroler Otto von Zallinger, Ordinarius in Wien, gesetzt und an die zweite Stelle ex aequo Heinrich Maria Schuster, Ordinarius in Prag, und Ernst von Schwind, außerordentlicher Professor in Innsbruck. Als für Schwind sprechend wurden nicht nur die

⁷³ Ein Teil der Bibliothek Bischoffs wurde von ihr der Bibliothek der Fakultät gewidmet. 782/1915–16.

⁷⁴ Zugleich übrigens auch eine Kommission für die Besetzung der Strafrechtslehrkanzel nach Theodor Reinhold Schütze (27. Jänner 1827, Utersen/Holstein–16. Dezember 1897, Graz), der 1897 ebenfalls in den Ruhestand trat. Sein Nachfolger wurde Karl Hiller (3. Oktober 1846, Würzburg–24. April 1905).

⁷⁵ Diese „Österreichische Reichsgeschichte“ wurde 1935 in „Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ umbenannt, zugleich auch der reichs- oder staatsgeschichtliche Teil zumindest der Intention nach beseitigt. Diese Regelung blieb bis zum Inkrafttreten des Juristengesetzes vom 2. Mai 1978.

Gleichstellung mit Heinrich Maria Schuster, sondern auch seine italienischen Sprachkenntnisse erwähnt. Für den Fall, daß das Ministerium die freie Stelle jedoch nur mit einem außerordentlichen Professor besetzen wolle, wurde der außerordentliche Professor in Innsbruck Paul Puntschart (13. August 1867, Klagenfurt–9. Mai 1945, Graz) vorgeschlagen. Die Lehrkanzel erhielt Ernst von Schwind (23. März 1865, Wien–14. Juli 1932, Wien), der jedoch bereits im nächsten Jahr nach Innsbruck und 1899 nach Wien ging.⁷⁶ Darauf kam Paul Puntschart zum Zug,⁷⁷ der sowohl durch seine privatrechtsgeschichtlichen Arbeiten wie insbesondere durch sein gerade damals erschienenes Buch über „Die Herzogseinsetzung in Kärnten“ bleibenden Ruf erlangte.⁷⁸

Aber noch vorher war Luschin als Dekan – immer wieder begegneten sich die Lebenswege der beiden großen Gelehrten – veranlaßt, nach dem nur kurzen Zwischenspiel von Schwind das Ministerium dringend zu ersuchen, „im Interesse des ungestörten Fortganges der Studien und der rechtshistorischen Staatsprüfung“ die baldige Ernennung eines Nachfolgers, eben Puntscharts, „zur Ausfüllung der durch den Abgang des Herrn Hofrats Prof. Bischoff im Lehrkörper entstandenen Lücke Entsprechendes zu veranlassen“; zugleich berichtete er, daß jene Lehrveranstaltungen im Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, die wegen des „unerwarteten Schlusses“ der Vorlesungen⁷⁹ nicht mehr abgewickelt werden konnten, von ihm als unentgeltlicher Kurs im Sommersemester 1898 nachgetragen werden würden.⁸⁰ Damit waren die Lehrveranstaltungen über Geschichte und System des deutschen Privatrechts gemeint. Dieses deutsche Privatrecht war keinesfalls eine Geschichte geltenden Rechts, sei es des Deutschen Bundes oder des Deutschen Reiches. Es war eine Geschichte der Privatrechtseinrichtungen in ihrer historischen Entwicklung, praktisch ohne Bezug auf die österreichischen Länder. Der Wert dieser Veranstaltung für die Ausbildung in der geltenden Rechtsordnung war daher sehr begrenzt, zumal für Anfänger; für Fortgeschrittene hingegen konnte sie durchaus lehrreich und nützlich sein.

So standen also die letzte Amtszeit Bischoffs und die ersten Jahre darnach im Zeichen der ausufernden Nationalitätenkämpfe, und diese fanden eigentlich kein Ende mehr. Mit den Sprachenverordnungen war der wohl letzte erfolversprechende Versuch, den Bestand eines österreichisch-slawischen Dualismus zu sichern, gescheitert. Vorbei waren die Zeiten eines Frantisek Palacky, und Männer wie Tomas Masaryk und Eduard Benes waren im Kommen. Die ständigen Unruhen hörten kaum mehr auf. Dazu kamen die Wahlrechtskämpfe um 1907 mit dem sogenannten „Allgemeinen Wahlrecht“, das doch keines war. Von außen und auch von innen kam immer mehr die Forderung: „Zerstört Österreich-Ungarn“, und im Alter von 88 Jahren mußte Bischoff den Ausbruch des Ersten Weltkrieges erleben, die schweren Kämpfe gegen Rußland und Serbien, den zeitweiligen Rückzug bis an die Karpaten, wenig später noch den Kriegseintritt Italiens. Wenn man die wenigen in

Druck oder Schrift erhaltenen Äußerungen des in öffentlichen Wortmeldungen so zurückhaltenden Mannes interpretieren darf, seine gründlichen Kenntnisse und sein tiefes Verständnis für alle Nationalitäten des Vielvölkerstaates, insbesondere auch der slawischen, kennt, so hat ihn dies alles in seinem Glauben an die übernationale Einheit Österreichs schwerstens getroffen. Das Geschick ersparte ihm das Erleben des völligen Zusammenbruchs seines, des echten Altösterreichers, Staates.

Ferdinand Bischoff war wohl der erste österreichische Professor, der unter der von Thun eingeführten Neuordnung des österreichischen Universitätswesens wirkte, in Lemberg und in Graz. Er war kein Mann aus Innerösterreich, auch nicht aus den „fünf Ländern“, sondern aus Olmütz. Ein wesentlicher Teil seines wissenschaftlichen Wirkens bezog sich auf Böhmen und Mähren, Österreichisch-Polen, auf deutsche Rechtsgeschichte und auf die Ausstrahlung deutschen Rechts in den Osten. Aber ein anderer, sehr wesentlicher Teil galt der Geschichte unseres Landes, der Steiermark, und sein musikwissenschaftliches Wirken ging über die Landesgrenzen weit hinaus. Er hat das Land, das ihm 1865 mit der Professur zugewiesen worden war, voll angenommen, und das Land hat ihm viel zu danken. Bischoff war, obwohl er ein umfassendes historisches Wissen besaß, kein Gelehrter der großen überregionalen, überzeitlichen Zusammenschau, die oft Gefahr läuft, zu plakativ zu werden. Er war auch kein Lehrbuchautor; er war Mittelalterhistoriker, im besonderen im Bereich der bürgerlichen und bäuerlichen Verfassung, Textforscher, im besonderen in rechtshistorischer Zielsetzung. Wer dagegen leise Einwendungen äußern möchte angesichts der umfang- und themenmäßig weit ausgreifenderen Werke von Gelehrten wie Arnold Luschin oder Heinrich Brunner, die beide in seine Zeit fielen, der möge bedenken, daß er aus einer ungleich ungünstigeren Situation heraus seine Laufbahn zu beginnen hatte, dennoch in ihr Bleibendes leistete und daß er dazu, ohne Abtrag seiner Lehr- und Forschungstätigkeit, der Musikgeschichte bleibende Impulse gegeben hat. Luschin hat den Lebensweg von Bischoff mit jenem von Ludwig Rockinger, der 1865 ebenfalls für die Grazer Lehrkanzel erwogen worden war, verglichen: Rockinger, nur zwei Jahre älter, habe eine ungleich bessere schulische und universitäre Vorbildung als Bischoff gehabt, habe bereits seit 1843 Philologie, Paläographie, Germanistik, bayrische Rechtsgeschichte studieren können, während Bischoff sich alles erst durch „eisernen Fleiß“ und durch „Selbstbildung“ nachgeholt habe. Aber „mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit“ habe Bischoff, der „scharfe Jurist, gewissenhafte Historiker und pflichtgetreue Lehrer“, sein wissenschaftliches Lebensziel erkannt, bereits 1855 das Arbeitsfeld der österreichischen Rechtsgeschichte umrissen – eine „wissenschaftliche Tat“, um dies nochmals zu wiederholen. Bischoff hatte sicher, seine vielfachen akademischen Funktionen – zweimal Rektor, sechsmal Dekan – und seine anderen Tätigkeiten im Bereich der Musik und des Studentenkrankenvereins bezeugen dies, „die Gabe der Organisation“. Aber getrost kann hinzugefügt werden: er hatte auch die Gabe der Integration – die Gabe der Integration seines riesigen Wissens in die historische Forschung und in ein harmonisches Gesamtbild, in dem Recht und Geschichte sich in ihrer Verbindung darstellen. Und jenseits der strengen historischen Forschung war er ein durch und durch musischer, schöpferischer Mensch, der die Musikwissenschaft so sehr bereichert hat.

⁷⁶ Über ihn F. Schwind, in: Juristen in Österreich, hgg. von W. Brauneder, Wien 1987, S. 263 ff.

⁷⁷ 741/1898–99.

⁷⁸ Vielleicht hatte Bischoff mit Puntschart auch die gemeinsame Liebe zur Musik: Von Puntschart wurde jedenfalls berichtet, daß er gerne vor seiner früh angesetzten Vorlesung zu Hause Opernstücke spielte.

⁷⁹ Wegen der politischen Kämpfe im Zusammenhang mit der Badeni-Krise war die Universität seit 1897 in Unruhe, und im Februar 1898 wurden die Vorlesungen vorzeitig beendet. Sutter II, S. 231 ff., 252 ff.

⁸⁰ 206/1897–98. 371/1897–98.